

Stadt Bielefeld - Dezernat 5 - • 33597 Bielefeld

Beigeordneter
Tim Kähler

Dezernent für
Jugend - Soziales - Wohnen
Neues Rathaus
Niederwall 23
33602 Bielefeld

s. Verteiler

1. Etage / Flur G / Zimmer G 119
Telefon 0521 51-5235
E-Mail Tim.Kaehler@bielefeld.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
Bitte bei der Antwort angeben
Mein Zeichen
Bielefeld
15.12.2010

Büro
Frau Mildau
1. Etage/ Flur G / Zimmer G 119
Telefon 0521 51-5236
Telefax 0521 51-5231
Internet <http://www.bielefeld.de>

Nachtragsvorlage der Vorlage, Drucksachen-Nr. 1765/2009-2014/1 vom
14.12.2010

Sehr geehrte Damen,
Sehr geehrte Herren,

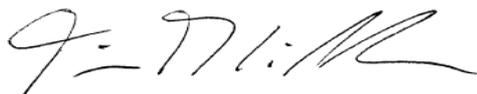
mit diesem Schreiben erhalten Sie die Nachtragsvorlage der Verwaltung, Drucksachen-Nr. 1765/2009-2014/1. Die ursprüngliche Beschlussvorlage der Verwaltung, Drucksachen-Nr. 1765/2009-2014, vom 23.11.2010, wird hierdurch ersetzt.

Zwischenzeitlich sind die Verhandlungen mit der Agentur für Arbeit über die Ausgestaltung der gemeinsamen Einrichtung abgeschlossen. Die Agentur für Arbeit ist mit dem bisherigen Vertragsangebot, das in der Ursprungsvorlage beschrieben wurde, nicht einverstanden. In der Kooperationsvereinbarung soll nur das geregelt werden,

- was nicht im Gesetz geregelt ist
- nicht in der Zuständigkeit der Trägerversammlung liegt oder
- in der Geschäftsordnung zu regeln ist.

Darum wurden in der Vorlage auch die Passagen zu den Vertragsverhandlungen überarbeitet. Die Änderungen in der Kooperationsvereinbarung sind in der anliegenden Synopse (Anlage 2) dargestellt und begründet.

Mit freundlichen Grüßen
I.V.



Tim Kähler
Erster Beigeordneter

Anlagen



Lieferanschrift
Stadt Bielefeld
Neues Rathaus
Niederwall 23
D-33602 Bielefeld

Sprechzeiten
Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr
14.30 - 18.00 Uhr
im Übrigen nach Vereinbarung

Konten der Stadtkasse Bielefeld
Sparkasse Bielefeld Nr. 26
(BLZ 480 501 61)
und bei weiteren
Bielefelder Geldinstituten
Postbank Hannover Nr. 20-307
(BLZ 250 100 30)

Nachtragsvorlage der Verwaltung

(Änderungen gegenüber der Ursprungsvorlage sind grau hinterlegt)

Gremium	Sitzung am	Beratung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	16.12.2010	öffentlich
Jugendhilfeausschuss	16.12.2010	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	16.12.2010	öffentlich
Haupt- und Beteiligungsausschuss	16.12.2010	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	16.12.2010	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung im SGB II:

- (1) Vorbereitung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Bielefeld und die Agentur für Arbeit Bielefeld in einer gemeinsamen Einrichtung - Jobcenter Arbeitplus Bielefeld für / ab 2011**
- (2) Auflösung der Arbeitsgemeinschaft Arbeitplus in Bielefeld GmbH**

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss, der Jugendhilfeausschuss, der Haupt- und Beteiligungsausschuss, der Finanz- und Personalausschuss empfehlen und der Rat beschließt:

- (1) Der Rat der Stadt Bielefeld nimmt zur Kenntnis, dass die Wahrnehmung der SGB II Aufgaben durch die Arbeitplus in Bielefeld GmbH zum 31.12.2010 endet und kraft Gesetzes ab 2011 durch eine gemeinsame Einrichtung (gE) erfolgen wird.
- (2) Die Verwaltung wird beauftragt, die anliegende Kooperationsvereinbarung (Anlage 1 neu) und den Personalgestellungsvertrag (Anlage 3) abzuschließen.
- (3) In die Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung werden abweichend von § 44c Abs.1 S.3 SGB II n. F. wie bisher fünf Vertreter der Stadt Bielefeld und der Oberbürgermeister oder ein(e) von ihm benannte(r) Vertreter(in) entsandt:
 1. xxx (als Abwesenheitsvertreter: xxx)
 2. xxx (als Abwesenheitsvertreter: xxx)
 3. xxx (als Abwesenheitsvertreter: xxx)
 4. xxx (als Abwesenheitsvertreter: xxx)
 5. xxx (als Abwesenheitsvertreter: xxx)
- (4) Der Rat weist die kommunalen Vertreter/innen in der Trägerversammlung an, darauf hin zu wirken, das System der kommunalen Zielvereinbarung und des Zielnachhaltedialogs weiterzuerfolgen.
- (5) Der Rat behält sich die in § 44 k SGB II neuer Fassung vorgesehene Genehmigung des von der Trägerversammlung aufzustellenden Stellenplanes vor.

- (6) Der Rat ermächtigt die kommunalen Vertreter/innen in der konstituierenden Sitzung der Trägerversammlung der zu gründenden gemeinsamen Einrichtung (gE) folgenden Beschluss zu fassen:
- a) Zum Geschäftsführer der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter Arbeitplus Bielefeld wird Herr Rainer Radloff bestellt.
 - b) Zu Stellvertretern des Geschäftsführers der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter Arbeitplus Bielefeld werden Herr Hans-Jürgen Kreft und Herr Jochen Hanke bestellt.
- (7) Der Rat ermächtigt die kommunalen Vertreter/innen in der Gesellschafterversammlung der aufzulösenden Arbeitsgemeinschaft folgende Erklärung abzugeben:
- a) Zum kommissarischen Geschäftsführer der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter Arbeitplus Bielefeld soll Herr Rainer Radloff bis zur konstituierenden Sitzung der Trägerversammlung bestellt werden, der hierzu vom Träger Stadt Bielefeld auf Dauer von 5 Jahren eingestellt werden soll.
 - b) Zu kommissarischen Stellvertretern des Geschäftsführers der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter Arbeitplus Bielefeld sollen Herr Hans-Jürgen Kreft und Herr Jochen Hanke bestellt werden.
- (8) Die Arbeitsgemeinschaft Arbeitplus in Bielefeld GmbH wird mit Ablauf des 31.12.2010 aufgelöst.
- § 1 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages vom 21.12.2004 soll wie folgt neu gefasst werden: „Die Gesellschaft führt ab 01.01.2011 den Namen ARGE-SGB II Bielefeld GmbH“.
 - Zu Liquidatoren sollen der derzeitige Geschäftsführer der Arbeitplus in Bielefeld GmbH, Rainer Radloff sowie die beiden stellvertretenden Geschäftsführer, Hans-Jürgen Kreft und Jochen Hanke, benannt werden.
- Die kommunalen Gesellschafter/innen werden ermächtigt in der Gesellschafterversammlung der Arbeitplus in Bielefeld GmbH einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Anlage 1 (neu) Kooperationsvereinbarung

Anlage 2 Übersicht über die Gründe für die Neufassung der Kooperationsvereinbarung

Anlage 3 Personalgestellungsvertrag

Begründung:

Warum diese ersetzende Nachtragsvorlage?

Zwischenzeitlich sind die Vertragsverhandlungen mit der Agentur für Arbeit über die Ausgestaltung der gemeinsamen Einrichtung abgeschlossen. Die Agentur für Arbeit ist mit dem bisherigen Vertragsangebot, das in der Ursprungsvorlage beschrieben wurde, nicht einverstanden.

In der Vereinbarung soll nur das geregelt werden,

- was nicht im Gesetz geregelt ist
- nicht in der Zuständigkeit der Trägerversammlung liegt oder
- in der Geschäftsordnung zu regeln ist.

- Darum wurden die Passagen zu den Vertragsverhandlungen überarbeitet. Die Änderungen in der Kooperationsvereinbarung sind in der anliegenden Synopse (Anlage 2) dargestellt und begründet.

Inhaltsübersicht

1. Ausgangslage	3
2. Ziel	4
3. Das Modell „gemeinsame Einrichtung“	4
3.1 Eckpunkte des Modells (§ 44b SGB II)	4
3.2 Personal (§ 44g SGB II)	4
3.3 Personalvertretung (§ 44 h SGB II)	4
3.4 Finanzierung (§ 44f SGB II).....	5
3.5 Trägerversammlung (§ 44c SGB II).....	5
3.6 Geschäftsführer (§ 44d SGB II)	5
3.7 Aufsicht (§ 44b SGB II).....	6
3.8 Zielvereinbarungen (§ 48b SGB II)	6
3.9 Kooperationsausschuss (§ 18 b SGB II)	6
3.10 Örtlicher Beirat (§ 18d SGB II)	6
3.11 Bund-Länder-Ausschuss (§ 18c SGB II).....	6
4. Vertragsverhandlung mit der Agentur für Arbeit.....	7
5. Bestellung eines kommissarischen Geschäftsführers und kommissarischer Stellvertreter des Geschäftsführers	7
6. Auflösung der Arbeitsgemeinschaft Arbeitplus in Bielefeld GmbH.....	7

1. Ausgangslage

Das Bundesverfassungsgericht hat am 20. Dezember 2007 entschieden, dass es sich bei den Arbeitsgemeinschaften um eine mit dem Grundgesetz nicht zu vereinbarende Mischverwaltung handelt. Es hat dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 31.12.2010 eine gesetzliche Neuregelung zu schaffen.

Dieser Vorgabe ist der Gesetzgeber mit dem „Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende“ und dem „Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 91 e)“ durch Beschluss des Bundestages vom 17.06.2010 und Zustimmungsbeschluss des Bundesrates vom 09.07.2010 nachgekommen. Das Gesetz wird zum 01.01.2011 in Kraft treten.

Danach steht für alle zurzeit als ARGE organisierten Grundsicherungsstellen, und damit auch für die Arbeitsgemeinschaft Bielefeld (Arbeitplus in Bielefeld GmbH) fest, dass sie zum 31.12.2010 beendet sein werden.

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende ist kraft Gesetzes im Jahr 2011 in der gesetzlich

geregelten Organisationsform der „gemeinsamen Einrichtung“ (gE) wahrzunehmen.

2. Ziel

Ziel dieser Vorlage ist, den Rat über das kraft Gesetzes ab 01.01.2011 wirksam werdende Organisationsmodell der gE zu informieren.

3. Das Modell „gemeinsame Einrichtung“

3.1 Eckpunkte des Modells (§ 44b SGB II)

Die gE sind verfassungsrechtlich abgesicherte Mischbehörden eigener Art. Sie sind weder bundeseigene Verwaltung noch Landesverwaltung.

Die gE nimmt die Aufgaben nach dem SGB II für die Leistungsträger Bundesagentur für Arbeit und Kommune wahr. Sie handelt nach außen als Behörde, erbringt Leistungen und erlässt Verwaltungsakte. In der gE werden nunmehr alle SGB II Leistungen aus einer Hand erbracht.

Durch die Aufgabenwahrnehmung in der gE wird die Trägerschaft der Aufgaben für die Grundsicherung für Arbeit nicht berührt. Das bedeutet: die Bundesagentur für Arbeit (BA) bleibt weiterhin verantwortlicher Träger für die Vermittlung und Eingliederung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger sowie für die Regelleistung. Die Kommunen bleiben zuständig für die Kosten der Unterkunft und Heizung, die Einmalhilfen und die so genannten sozialintegrativen Leistungen gem. § 16 a SGB II (Kinderbetreuung, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung).

Die gE nimmt lediglich die Aufgaben der Leistungsträger wahr. Das bedeutet: den Trägern verbleibt die Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Leistungserbringung ihrer Aufgaben. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, haben die Träger für ihre Aufgaben gegenüber der gE ein Weisungsrecht.

3.2 Personal (§ 44g SGB II)

Die Aufgaben in der gE werden durch von den Trägern zugewiesenes Personal durchgeführt. Die gE besitzt keine Dienstherren- und Arbeitgebereigenschaft. Die mit der BA oder dem kommunalen Träger bestehenden Arbeitsverhältnisse bleiben unberührt, so dass die Zuweisung zur gE zu keinem Wechsel des Arbeitgebers oder Dienstherrn führt. Beamte und Beschäftigte, die am 31.12.2010 für die heutigen ARGEn tätig sind, werden kraft Gesetzes zur Dienstleistung für die Dauer von 5 Jahren in die gE zugewiesen. Die Tatsache, dass die Grundsicherungsstelle keinen eigenen Personalkörper hat, das Personal vielmehr 2 unterschiedlichen Dienstherren zugeordnet bleibt, verändert sich mit der gE somit nicht.

Auf Antrag der Beamten / Beschäftigten können die Zuweisungen aus dienstlichen Gründen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beendet werden. Bei Vorliegen eines zwingenden dienstlichen Grundes kann der Geschäftsführer der gE einer Beendigung der Zuweisung auf Antrag des Beschäftigten / Beamten widersprechen. Ein zwingender dienstlicher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Funktionsfähigkeit der Aufgabenerledigung gefährdet wäre.

3.3 Personalvertretung (§ 44 h SGB II)

In den gE wird eine Personalvertretung gebildet. Die Beschäftigten besitzen für die Dauer ihrer Zuweisung ein aktives und ein passives Wahlrecht zu der Personalvertretung. Der Personalvertretung der gE stehen alle Rechte entsprechend den Regelungen des Bundespersonalvertretungsrechts zu. Soweit es allerdings um Sachverhalte geht, die sich auf die Gründung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses beziehen, bleiben die Personalräte der Kommune bzw. der Agentur zuständig.

3.4 Finanzierung (§ 44f SBG II)

Die schon bisher in der Arbeitsgemeinschaft geltende Aufteilung der Finanzierung zwischen Bund und Kommunen bleibt unverändert erhalten. Beide Leistungsträger finanzieren weiterhin ihre Aufgaben. Der bisherige Anteil des Bundes an den Verwaltungskosten in Höhe von 87,4 % wird für die gE gesetzlich festgeschrieben.

Demnach haben die Kommunen 12,6 % der Verwaltungskosten zu tragen. Das bedeutet für die Kosten städtischen Personals: in finanzieller Hinsicht spielt es für den Träger Stadt keine Rolle, wie hoch sein Anteil am in der gE eingesetzten Personals ist. Der kommunale Träger trägt in jedem Fall nur 12,6 % der Personalkosten aller der gE zugewiesenen Mitarbeiter, unabhängig davon, wie hoch sein Anteil am Gesamtpersonal der gE ist.

3.5 Trägerversammlung (§ 44c SBG II)

Die gE hat eine Trägerversammlung (TV) einzurichten. Anders als in der Gesellschafterversammlung der Arbeitplus in Bielefeld GmbH, in der die Gesellschaftervertreter eines Gesellschafters jeweils nur einheitlich abstimmen konnten, hat in der Trägerversammlung jedes Mitglied ein eigenes Stimmrecht. Die Trägerversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende (Ausnahme: Bestellung / Abberufung des Geschäftsführers, Aufgabenausführung durch die Träger oder Dritte, Aufstellung des Stellenplans/Richtlinien zur Stellenbewirtschaftung).

Die TV entscheidet – als Folge der fehlenden Dienstherreneigenschaft der gE – über organisatorische, personalwirtschaftliche und personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten. Dies sind insbesondere:

- die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers
- der Verwaltungsablauf und die Organisation der gE
- Standortregelungen
- Regelungen zur Ordnung in den Dienststellen, Verhalten der Beschäftigten, Arbeitsplatzgestaltung
- Aufstellen des Stellenplans sowie die Richtlinien der Stellenbewirtschaftung
- grundsätzliche Regelungen zu innerdienstlichen, sozialen, persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten
- die Bestellung einer Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
- die Entscheidung, Aufgaben durch Träger oder Dritte wahrnehmen zu lassen.

Außerdem wird in der TV das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm unter Beachtung der zuvor von den Trägern gemachten Zielvorgaben abgestimmt.

Die TV ist nach der Kooperationsvereinbarung paritätisch je zur Hälfte durch Vertreter der BA und der Kommune mit 6 Sitzen besetzt (gesetzliche Vorgabe = je 3 Sitze). Die TV bestimmt einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende der TV wird von der Agentur für Arbeit gestellt (kommt eine Einigung nicht zustande, wird der Vorsitzende nach den gesetzlichen Regelungen abwechselnd von der BA und der Kommune für die Dauer von 2 Jahren bestimmt).

3.6 Geschäftsführer (§ 44d SBG II)

Der von der TV für die Dauer von 5 Jahren zu bestellende Geschäftsführer (GF) führt hauptamtlich die Geschäfte der gE und vertritt diese sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich nach außen. Er muss Beamter oder Arbeitnehmer eines Trägers sein und untersteht dessen Dienstaufsicht.

Ihm obliegt die Dienstvorgesetzten- und Vorgesetztenfunktion gegenüber dem zugewiesenen Personal, soweit das arbeitsrechtliche Grundverhältnis nicht berührt wird.

Vertraglich wurde geregelt, dass der GF für die Vertragslaufzeit von der Stadt gestellt wird (gesetzliche Regelung: jeweils 2,5 Jahre durch BA und Kommune).

3.7 Aufsicht (§ 44b SGB II)

Mehrere Aufsichtsstränge sind gesetzlich geregelt:

- über die gE im Aufgabenbereich der Trägerversammlung führt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) die Rechtsaufsicht, wobei das BMAS Einvernehmen mit der Obersten Landesbehörde herstellen muss. Das Letztentscheidungsrecht liegt beim Bundesministerium,
- über die BA führt das BMAS die Fach- und Rechtsaufsicht, soweit der BA ein Weisungsrecht gegenüber der gE zusteht und
- über die Kommunen führt die Oberste Landesbehörde die Aufsicht, soweit der Kommune ein Weisungsrecht gegenüber der gE zusteht.

Als Konfliktlösungsmechanismus fachlicher Weisungen sind auf Landesebene Kooperationsausschüsse einzurichten, die u. a. bei sich widersprechenden Weisungen der beiden Leistungsträger entscheiden.

3.8 Zielvereinbarungen (§ 48b SGB II)

Zukünftig sollen Zielvereinbarungen als modernes Instrument der Steuerung bei der Umsetzung des SGB II genutzt werden. Zwischen allen ausführenden und aufsichtführenden Stellen sollen Zielvereinbarungen abgeschlossen werden. Mit dem GF der gE schließen die BA und die Kommune Zielvereinbarungen.

Für 2011 sind bereits Zielvereinbarungen zwischen BA, Stadt und GF der Arbeitsplus im Steuerungskreis vereinbart worden. Da die Benennung von kommunalen Zielen und der Abschluss entsprechender Zielvereinbarungen ein wirksames Instrument für die Transparenz und Messbarkeit städtischer Arbeitsmarktpolitik sind, sollen die kommunalen Vertreter/innen auf das Hinwirken auf das Zielvereinbarungsverfahren und den Zielnachhaltedialog festgelegt werden.

3.9 Kooperationsausschuss (§ 18 b SGB II)

Der Kooperationsausschuss wird durch die Oberste Landesbehörde und das BMAS auf Landesebene als dauerhafte Form der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern gebildet. Er dient der Koordination auf Landesebene (Abstimmung der Ziele und Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik, Abstimmung der Zielvereinbarungsprozesse). Er ist bei Meinungsverschiedenheiten der Träger dann anzurufen, wenn die Stimme des Vorsitzenden der Trägerversammlung nicht den Ausschlag gibt (Bestellung / Abberufung des GF, Aufgabenausführung durch die Träger oder Dritte). Er ist mit insgesamt 6 Mitgliedern besetzt (jeweils 3 Mitglieder werden von der Obersten Landesbehörde und vom BMAS entsandt). Die Kommunen sind im Kooperationsausschuss nicht, auch nicht durch die kommunalen Spitzenverbände, vertreten. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Seine Entscheidung bindet die Träger.

3.10 Örtlicher Beirat (§ 18d SGB II)

Die gE hat einen örtlichen Beirat einzurichten. Dieser berät die gE bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und –maßnahmen. Die TV beruft die Mitglieder des Beirats auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes. Vertreter des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen anbieten, dürfen zur Vermeidung von Interessenkonflikten nicht Mitglieder des Beirats sein.

3.11 Bund-Länder-Ausschuss (§ 18c SGB II)

Beim BMAS wird ein Bund-Länder Ausschuss gebildet. Er soll zu zentralen Fragen der Grundsicherung für Arbeitssuchende beraten. In dieser Funktion wird er mit Vertretern der Bundesregierung, der Länder sowie der kommunalen Spitzenverbände und der BA besetzt.

4. Vertragsverhandlungen mit der Agentur für Arbeit

Die Bildung der gE zum 01.01.2011 erfolgt kraft Gesetzes. Die Stadt Bielefeld hat daher keine Wahlmöglichkeit, ob sie eine gemeinsame Einrichtung bilden will. Zur Umsetzung des Gesetzes bedarf es nicht zwingend einer Kooperationsvereinbarung, denn das Gesetz sieht Regelungen für die Bildung und Ausgestaltung vor.

Die Agentur für Arbeit ist mit dem bisherigen Vertragsangebot, das in der Ursprungsvorlage beschrieben wurde, nicht einverstanden.

In der Vereinbarung soll nur das geregelt werden,

- was nicht im Gesetz geregelt ist
- nicht in der Zuständigkeit der Trägerversammlung liegt oder
- in der Geschäftsordnung zu regeln ist.

Darum wurden die Passagen zu den Vertragsverhandlungen überarbeitet. Die Änderungen in der Kooperationsvereinbarung sind in der anliegenden Synopse (Anlage 2) dargestellt und begründet.

Der genaue Wortlaut der Haftungsregelung in § 7 der Kooperationsvereinbarung steht unter dem Vorbehalt des KSA (städtische Haftpflichtversicherung).

5. Bestellung eines kommissarischen Geschäftsführers und kommissarischer Stellvertreter des Geschäftsführers

Nach § 75 SGB II neuer Fassung bestellt die Anstellungskörperschaft des bisherigen Geschäftsführers der ARGE einen kommissarischen Geschäftsführer, der die Geschäfte führt, bis die Trägerversammlung einen Geschäftsführer bestellt hat.

Die kommunalen Vertreter/innen in der Gesellschafterversammlung sind daher zu ermächtigen, folgende Erklärung abzugeben:

- a) Zum kommissarischen Geschäftsführer der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter Arbeitplus Bielefeld wird Herr Rainer Radloff bis zur konstituierenden Sitzung der Trägerversammlung bestellt. Hierzu muss Herr Radloff zunächst von der Stadt Bielefeld eingestellt werden.
- b) Zu kommissarischen Stellvertretern des Geschäftsführers der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter Arbeitplus Bielefeld werden Herr Hans-Jürgen Kreft und Herr Jochen Hanke bestellt.

6. Auflösung der Arbeitsgemeinschaft Arbeitplus in Bielefeld GmbH

Der bisherige Name wird teilweise übertragen auf die künftige gemeinsame Einrichtung (Jobcenter Arbeitplus Bielefeld), da sich der Name Arbeitplus etabliert hat. Hierfür ist es rechtlich erforderlich, den Namen der bisherigen GmbH zu ändern. Hierfür ist eine Änderung des Gesellschaftsvertrages (§ 1 Abs. 1) notwendig.

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende vom 17. Juni 2010 sieht als Regelorganisation die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen einer gemeinsamen Einrichtung vor und zwar in öffentlich rechtlicher Rechtsform (sui generis). Die Arbeitplus in Bielefeld GmbH ist deshalb aufzulösen.

Die Auflösung soll erst mit Ablauf des 31.12.2010 erfolgen, damit keine Handlungen bzw. kein Außenauftritt der ARGE mit dem Zusatz i.L. (in Liquidation) erfolgen muss.
Ab dem Tag der Auflösung, d.h. der Anmeldung im Handelsregister sind weitere Außenauftritte der Arbeitplus in Bielefeld GmbH mit dem Zusatz i.L. zu versehen. Zeichnungen von Schriftstücken sind von den Liquidatoren vorzunehmen. Die Gesellschafterversammlung der Arbeitplus muss weiterhin zusammentreten, da eine Eröffnungsbilanz-, ggf. mehrere Jahresbilanzen und eine Schlussbilanz zu erstellen sind.
Zur Liquidation ist zunächst erforderlich, dass die Gesellschafterversammlung über die Eröffnungsbilanz beschließt. Hierzu ist eine solche Bilanz innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Liquidation zu erstellen (§ 71 GmbH-Gesetz).

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

gez. Tim Kähler

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Bielefeld

vertreten durch den Oberbürgermeister und den Ersten Beigeordneten
(nachfolgend bezeichnet als „Stadt“)

und

der Bundesagentur für Arbeit

vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Bielefeld
(nachfolgend bezeichnet als „Agentur“)

Stadt und Agentur verständigen sich für die Zeit vom 01. Januar 2011 bis 31. Dezember 2015 einvernehmlich auf die nachfolgenden Vereinbarungen:

§ 1

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Jobcenters wird von der Stadt Bielefeld gestellt.

§ 2

Der 1. stellvertretende Geschäftsführer/die stellvertretende Geschäftsführerin des Jobcenters wird von der Agentur für Arbeit gestellt.

Der 2. stellvertretende Geschäftsführer/die stellvertretende Geschäftsführerin des Jobcenters wird von der Stadt Bielefeld gestellt.

§ 3

Die Trägerversammlung setzt sich zusammen aus je sechs Vertreterinnen/ Vertretern der Agentur und der Stadt.

§ 4

Den Vorsitz in der Trägerversammlung des Jobcenters übernimmt die Agentur für Arbeit.

§ 5

Den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende der Trägerversammlung stellt die Stadt Bielefeld.

§ 6

Die Vereinbarung endet vorzeitig mit Ablauf des 31.12.2011, sofern die Stadt Bielefeld zum 01.01.2012 als kommunaler Träger aufgrund des § 6a Abs. 2 SGB II zugelassen wird.

§ 7

- (1) Die Haftung der Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Jobcenter im Außenverhältnis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Werden gegen das Jobcenter oder einen bzw. beide Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Jobcenter Amtshaftungsansprüche oder sonstige Haftungs- bzw. Schadensersatzansprüche von geschädigten Dritten geltend gemacht, gilt
 - a) Besteht der Schaden des Dritten lediglich im Nichterhalt einer Leistung nach dem SGB II, haftet im Innenverhältnis zwischen den Vertragspartnern jeweils der für die betreffende Leistung gesetzlich zuständige Träger.
 - b) Ist dem Dritten durch ein schuldhaftes Verhalten eines Mitarbeiters ein darüber hinaus gehender Schaden entstanden, haftet hierfür der jeweilige Arbeitgeber/Dienstherr des Mitarbeiters. Ein Rückgriff gegenüber den Mitarbeitern kann nach den gesetzlichen Bestimmungen nur durch den Arbeitgeber/Dienstherrn erfolgen.
 - c) Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber bzw. Dienstherrn den Schaden gemeinsam verursacht, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge oder - falls diese nicht zu bestimmen sind - jeweils zu gleichen Teilen nach Maßgabe der Buchstaben a) und b). Der im Außenverhältnis in Anspruch genommene Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch, Zug um Zug gegen Abtretung eines etwaigen Rückgriffsanspruchs gegen den Beschäftigten und/oder dessen Arbeitgeber/Dienstherrn, der den schadenverursachenden Pflichtverstoß begangen hat.

d) Für Schäden Dritter aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht haftet der Vertragspartner, der die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Er stellt den jeweils anderen Vertragspartner insoweit von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei.

(3) Das Risiko einer fehlerhaften Sachbearbeitung und der hierdurch ggf. dem gesetzlich für die jeweilige Leistung zuständigen Träger entstehenden finanziellen Nachteile trägt bei einfacher Fahrlässigkeit der betroffene Träger unabhängig davon, wer Arbeitgeber/Dienstherr des schadenverursachenden Mitarbeiters ist.

Erfolgt die fehlerhafte Sachbearbeitung grob fahrlässig oder vorsätzlich, so haftet der jeweilige Arbeitgeber/Dienstherr des schadenverursachenden Mitarbeiters dem benachteiligten Leistungsträger in der Höhe, in der er bei dem schadenverursachenden Mitarbeiter nach den gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Regelungen selbst Regress nehmen kann.

(4) Die Abs. 2 bis 3 gelten sowohl für Schäden Dritter als auch für Eigenschäden eines Vertragspartners.

§ 8

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2011. Die Kündigung ist schriftlich dem anderen Träger gegenüber zu erklären.

Bielefeld, den
Stadt Bielefeld

Bielefeld, den
Agentur für Arbeit Bielefeld

Pit Clausen
Oberbürgermeister

Thomas Richter
Vorsitzender der Geschäftsführung der
Agentur für Arbeit Bielefeld

Tim Kähler
Erster Beigeordneter

Übersicht über die Gründe für die Neufassung der Kooperationsvereinbarung

Vereinbarung zur Bildung und Ausgestaltung
einer gemeinsamen Einrichtung
nach § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)

- Kooperationsvereinbarung -

zwischen der

Bundesagentur für Arbeit,

und der

Stadt Bielefeld

§ Kooperations- vereinbarung	§ Inhalt	Gründe für die Neufassung der Kooperationsvereinbarung							
		Entbehrlich, bereits im SGB II / Rechtsverordnung geregelt	Entbehrlich, nach SGB II liegt Zuständigkeit bei Trägerversammlung	entbehrlich, Regelung in Geschäftsordnung (Beschluss Trägerversammlung)	übernommen in Neufassung Vereinbarung	Entbehrlich, bereits Praxis	entbehrlich, kein inhaltlicher Bedarf	entbehrlich, sonstiger Grund	
-	Präambel							X	
§ 1(1)	Name	X							
§ 1(2)	örtliche Zuständigkeit	X							
§ 1(3)	Standorte		X						
§ 2 (1) – (5)	Aufgaben des Jobcenters	X	X						
§ 3	Umgang mit Weisungsrechten	X							
§ 4	Organe des Jobcenters	X							
§ 5 (1) und (2)	Trägerversammlung				X				
(3) bis (5)	Trägerversammlung			X					
§ 6 (1)	Geschäftsführung				X				
(2) und (3)	Geschäftsführung			X					
§ 7 (1) bis (4)	Örtlicher Beirat	X							
§ 8	Ombudsrat		X						

§ Kooperations- vereinbarung	§ Inhalt	Gründe für die Neufassung der Kooperationsvereinbarung						
		Entbehrlich, bereits im SGB II / Rechtsverordnung geregelt	Entbehrlich, nach SGB II liegt Zuständigkeit bei Trägerversammlung	entbehrlich, Regelung in Geschäftsordnung (Beschluss Trägerversammlung)	übernommen in Neufassung Vereinbarung	Entbehrlich, bereits Praxis	entbehrlich, kein inhaltlicher Bedarf	entbehrlich, sonstiger Grund
§ 10 (1), (2)	Ziele, Arbeitsmarkt- Integrationsprogramm		X					
§ 11 (1)	Stellenplan, Personal	X						
(2)	Stellenplan, Personal							X (s. hierzu Rat vom 04.11.10)
(3)	Stellenplan, Personal					X		
§ 12 (1) u. (2)	Finanzplanung	X						
§ 13	Steuerrelevante Daten	X						
§ 14 (1) bis (3)	Prüfungsrechte der Träger	X						
§ 15	Dienstanweisungen / Dienstvereinbarungen	X						
§ 16	Abwicklung von Transferleistungen	X						
§ 17	Haftung	X						
§ 18 (1) bis (4)	Inkrafttreten, Änderung, Kündigung, Wegfall Gültigkeit	X						
§ 19 (1) , (2)	Schlussbestimmungen	X						
§ 20 (1), (2)	Salvatorische Klausel						X	

Personalgestellungsvertrag

zwischen

der Stadt Bielefeld,
vertreten durch den Oberbürgermeister
- im folgenden Stadt genannt -

und

dem Jobcenter *Arbeitplus* Bielefeld
vertreten durch die Geschäftsführung
- im folgenden *Jobcenter* genannt -

Vorbemerkungen

Stadt und Jobcenter streben mit diesem Personalgestellungsvertrag eine Rahmenvereinbarung für die Personalstellung vor Ort an, die für die städtischen Bediensteten im Hinblick auf ihre Rechte, Pflichten und Ansprechpartner in Personalangelegenheiten (Personalverwaltung) Rechtssicherheit geben soll. Dies ist deshalb besonders wichtig, da sich die Stadt verpflichtet hat, 50 % des Personals des Jobcenters zu stellen.

Darüber hinaus versprechen sich Stadt und Jobcenter von der Vereinbarung verbindliche Regelungen für die künftige Zusammenarbeit der beiden Behörden in Personalangelegenheiten sowie zusätzliche Planungssicherheit.

Die nachstehende Vereinbarung ist auch aus rechtlichen Gründen geboten. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Jobcenters übt über die städtischen Bediensteten kraft Bundesgesetzes die dienst-, personal- und arbeitsrechtlichen Befugnisse des kommunalen Trägers und die Dienstvorgesetzten- und Vorgesetztenfunktion, mit Ausnahme der Befugnisse zur Begründung und Beendigung der mit den Bediensteten bestehenden Rechtsverhältnisse, aus. Die verfassungsmäßige Zulässigkeit einer solchen Regelung ist streitig, da sie einen unzulässigen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung darstellen könnte. Deshalb ist zwischenzeitlich vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales auch ein Negativkatalog erstellt worden der personalrechtliche und personalwirtschaftliche Befugnisse beinhaltet, die bei den Trägern oder der Trägerversammlung verbleiben sollen.

Stadt und Jobcenter sind sich vor diesem Hintergrund deshalb einig, dass es für beide ein wichtiges Ziel ist, dass dienst-, personal- und arbeitsrechtliche Entscheidungen, die das Grundverhältnis der städtischen Bediensteten betreffen (sog. statusrechtliche Entscheidungen) in rechtlicher Hinsicht Bestand haben. Daher werden nachstehend die Befugnisse der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführer in Personalangelegenheiten vertraglich unter Beachtung des Rechts der Stadt auf Selbstverwaltung in Personalangelegenheiten ausgestaltet.

§ 1

Personalüberlassung durch Zuweisung

- (1) Nach § 44 g Abs. 1 SGB II werden die in der **Anlage 1** aufgeführten Beamtinnen und Beamten der Stadt sowie die in der **Anlage 2** aufgeführten Beschäftigten der Stadt (kurz: Bedienstete), die am 31.12.2010 bei der *Arbeitplus* in Bielefeld GmbH (*Arbeitplus*) Aufgaben nach dem SGB II durchgeführt haben, kraft Gesetzes mit

Wirkung vom 01.01.2011 dem Jobcenter zugewiesen. Für die Zuweisungen kraft Gesetzes hat der Gesetzgeber einen Zeitraum von 5 Jahren festgelegt.

- (2) Weitere Bedienstete der Stadt können auch nach dem 01.01.2011 mit Zustimmung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers des Jobcenters unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 BeamtStG bzw. des § 4 Abs. 2 TVöD dem Jobcenter zugewiesen werden.
- (3) Das Jobcenter verpflichtet sich, die zugewiesenen städtischen Bediensteten mit Aufgaben zu beschäftigen, die mindestens den Tätigkeiten ihres Amtes bzw. ihres bisherigen Aufgabenkreises entsprechen. Hierzu gehört auch die Verpflichtung die städtischen Bediensteten nur auf Planstellen zu führen, die von der Stadt eingebracht wurden.
- (4) Eine Zuweisung nach Abs. 1 oder Abs. 2 kann aus dienstlichen Gründen mit einer Frist von bis zu drei Monaten oder auf schriftliches Verlangen eines bzw. einer Bediensteten aus wichtigem Grund beendet werden. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer kann dem Verlangen der bzw. des Bediensteten aus zwingendem dienstlichem Grund widersprechen.
- (5) Dienstliche Gründe für die vorzeitige Beendigung einer Zuweisung ergeben sich regelmäßig aus dem dienstlichen Interesse der Stadt bzw. des Jobcenters an einer sachgemäßen und reibungslosen Erfüllung der jeweiligen eigenen Verwaltungsaufgaben. Es handelt sich hierbei somit um personalwirtschaftliche Gründe (Personalbedarfe - oder -abbau, Organisatorische Änderungen etc.).
- (6) Soll eine Zuweisung aus dienstlichem Grund von der Stadt vorzeitig beendet werden, informiert diese frühzeitig das Jobcenter, damit die Rückkehr der bzw. des Bediensteten zur Stadt spätestens innerhalb der Frist im Einvernehmen mit dem Jobcenter realisiert werden kann. Gleiches gilt, wenn die Zuweisung seitens des Jobcenters aus dienstlichem Grund beendet werden soll.
- (7) Als wichtige Gründe für die Beendigung einer Zuweisung auf Verlangen einer bzw. eines städtischen Bediensteten sind i. d. R. persönliche, familiäre, gesundheitliche oder berufliche Gründe anzusehen. Stadt und Jobcenter sichern zu, dass dem Verlangen der bzw. des Bediensteten unter Berücksichtigung personalwirtschaftlicher Belange zeitnah entsprochen wird. Der Rückkehrzeitraum soll dabei drei Monate nicht übersteigen.
- (8) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Jobcenters kann aus zwingenden dienstlichen Gründen einer vorzeitigen Beendigung der Zuweisung widersprechen. Solche Gründe liegen vor, wenn schwerwiegende Interessen des Jobcenters die Rückkehr der bzw. des Bediensteten zunächst ausschließen. Dies kann ausnahmsweise dann der Fall sein, wenn die Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Jobcenters unmittelbar gefährdet ist. Es besteht

Einvernehmen darüber, dass eine fehlende Nachfolgeregelung für die freiwerdende Stelle für sich allein keinen zwingenden dienstlichen Grund darstellt. Vielmehr müssen weitere Gründe hinzukommen, die zu einem Nachteil für das Jobcenter führen, wenn dem Verlangen stattgegeben würde.

Macht die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer von ihrem bzw. seinem Widerspruchsrecht Gebrauch unterrichtet sie bzw. er unverzüglich schriftlich und unter Angaben der Gründe die Stadt, damit im Interesse der bzw. des städtischen Bediensteten eine Lösung gesucht werden kann, dem Veränderungswunsch in einem angemessenen zeitlichen Rahmen zu entsprechen.

- (9) Außer durch Widerruf der Zuweisung, Fristablauf oder durch Auflösung des Jobcenters endet die Überlassung, wenn die bzw. der Bedienstete aus dem Dienstverhältnis der Stadt ausscheidet oder in den Ruhestand versetzt wird.

§ 2

Stellenbewirtschaftung

- (1) Beim Ausscheiden von zugewiesenen Bediensteten der Stadt aus dem Jobcenter obliegt es zunächst der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer des Jobcenters zu prüfen, ob eine Wiederbesetzung der freien Stelle für die Aufgabenerfüllung des Jobcenters erforderlich ist. Ist die Wiederbesetzung notwendig, besetzt die Stadt

den frei gewordenen Arbeitsplatz im Rahmen ihrer personalwirtschaftlichen Möglichkeiten zeitnah wieder, wenn sie die von ihr zugesicherte Besetzungsquote nicht bereits erfüllt hat.

- (2) Die Stadt strebt eine paritätische Verteilung von Führungsstellen zwischen Mitarbeitern der Agentur für Arbeit und städtischen Bediensteten an. Das Jobcenter verpflichtet sich in diesem Sinne bei der Besetzung von freigewordenen Führungsstellen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung städtische Bedienstete bevorzugt zu berücksichtigen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe dem entgegenstehen. Die Regelung findet nur Anwendung solange und soweit die paritätische Besetzung von Führungsstellen noch nicht erreicht ist.
- (3) Vorübergehende Personalausfälle von städtischen Bediensteten (z.B. aufgrund langfristiger Erkrankung, Mutterschutz, Elternzeit etc.) führen nicht zu einem Widerruf der Zuweisung. Ersatzpersonal wird nach den innerhalb der Stadt geltenden Regelungen gestellt.

§ 3

Überweisung von Bediensteten zum Zwecke der Ausbildung

Um die zugesicherte städtische Besetzungsquote sicherzustellen, strebt die Stadt an, freiwerdende Stellen auch mit Bediensteten nach Abschluss ihrer Ausbildung zu besetzen. Es besteht deshalb zwischen Stadt und Jobcenter Einvernehmen darüber, dass Auszubildende aus dem Beamten- und Tarifbereich zum Zwecke der Ausbildung befristet an das Jobcenter überwiesen werden können. Das Jobcenter verpflichtet sich hierfür mindestens 10 Ausbildungsplätze vorzuhalten und Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter zu stellen.

§ 4

Rechtstellung der Bediensteten

- (1) Die Rechtstellung der Bediensteten zur Stadt wird durch die Zuweisung nicht berührt. Sie bleiben Bedienstete der Stadt. Die beamten- bzw. arbeitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die über Rechte und Pflichten, finden weiterhin Anwendung. Die Dienstleistung wird gegenüber dem Jobcenter erbracht.
- (2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer hat gegenüber den Bediensteten die Dienstvorgesetzten- und Vorgesetztenfunktion. Diese unterstehen für die Dauer der Zuweisung der Dienst- und Fachaufsicht der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers und unterliegen ihrem bzw. seinem Weisungsrecht.
- (3) Es besteht Einvernehmen zwischen der Stadt und dem Jobcenter, dass Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen der Stadt (z.B. AGA, Beurteilungsrichtlinien, Dienstvereinbarung Sucht, Dienstvereinbarung Teilzeit, Dienstvereinbarung leistungsorientierte Bezahlung etc.) für die zugewiesenen Bediensteten nur solange eine Gültigkeit haben bis diese durch eigene Regelungen des Jobcenters ersetzt werden.
- (4) Anträge und Beschwerden in Personalangelegenheiten sind zuständigkeitshalber auf dem Dienstweg an die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer zu richten. Ausgenommen hiervon sind insb. Bewerbungen auf stadtinterne Stellenausschreibungen, Beihilfe-Anträge (nicht jedoch Anträge auf beihilfefähige Kuren), personalabrechnungsrelevante Unterlagen, ärztliche Untersuchungsberichte.
- (5) Das Jobcenter gewährleistet, dass die Bediensteten am Stellenauswahlverfahren der Stadt teilnehmen können und wichtige Informationen, die das Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis betreffen erhalten (u. a. VMitt, VMittplus).
- (6) Das Jobcenter ermöglicht den Bediensteten die Teilnahme an den Personalentwicklungsmaßnahmen der Stadt, soweit dienstliche Belange dies zulassen. Fachliche und persönliche Qualifizierungs- und Fortbildungsmöglichkeiten bleiben im Rahmen der Möglichkeiten erhalten. Insbesondere können die Beschäftigten der Stadt an den Angestelltenlehrgängen I und II teilnehmen, soweit die jeweils geltenden Zulassungsvoraussetzungen dies zulassen. Die Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes der Stadt können weiterhin nach den bei der Stadt bestehenden Regeln an den Aufstiegslehrgängen teilnehmen, soweit die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

§ 5

Befugnisse der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist kraft Gesetzes für die dienst-, personal- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für die städtischen Bediensteten einschließlich der statusrechtlichen Entscheidungen - mit Ausnahme der Begründung und Beendigung von Rechtsverhältnissen - zuständig.
- (2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer delegiert ihre bzw. seine Entscheidungsbefugnisse in Personalangelegenheiten der städtischen Bediensteten auf die Stadt, soweit statusrechtliche Belange der Bediensteten betroffen sind. Statusrechtliche Entscheidungen sind insbesondere solche, die das individuelle Dienst- und Arbeitsverhältnis betreffen (z. B. Veränderung der individuellen Arbeitszeit, Sonderurlaub ohne Bezüge etc, weitere Beispiele s. a. § 6 Abs. 2). Für die sonstigen dienst-, personal- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen bleibt die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer zuständig (z. B. Entgegennahme von Krankmeldungen, Urlaubsgewährung, Dienst-reisegenehmigung, Einhaltung der Arbeitszeit etc.), soweit die Entscheidung nicht der Trägerversammlung vorbehalten ist.
- (3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist verpflichtet alle relevanten Umstände, die das individuelle Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis von Bediensteten betreffen (z.B. Fernbleiben vom Dienst, Verstöße gegen die Dienstplichten, berechnigte Dienstaufsichtsbeschwerden, längerandauernde Erkrankungen, Unfälle, Beurteilungen, pp.) der Stadt mitzuteilen und hierüber bestehende Unterlagen weiterzuleiten.
- (4) Die Stadt ist kraft Gesetzes zuständig für Einstellungen und Entlassungen. Sie stellt im Rahmen der Einstellungs- und Entlassungsverfahren sicher, dass die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ihre bzw. seine Rechte (Anhörungs- und Vorschlagsrecht) wahrnehmen kann und rechtzeitig beteiligt wird.

§ 6

Personalverwaltung, Personalaktenführung, Vertretung vor Gericht

- (1) Eine Übertragung von Aufgaben der Personalverwaltung auf das Jobcenter ist für Beamtinnen und Beamte nach § 92 LBG ausgeschlossen, da das Jobcenter keine Dienstherreneigenschaft hat. Es besteht Einvernehmen darüber, dass diese Regelung für die städtischen Beschäftigten entsprechend gilt, da das Jobcenter auch kein Arbeitgeber ist.
- (2) Die Personalverwaltung der Stadt bereitet personalrechtliche Entscheidungen für die Bediensteten der Stadt (z.B. Anfechtung oder Veränderungen von Arbeitsverträgen, Beförderungen, Umsetzungen, Versetzungen, Versetzungen in den Ruhestand, Einleitung von Disziplinarverfahren, Überprüfung der Dienstfähigkeit, Abmahnungen, Höhergruppierungen, längerfristiger Sonderurlaub ohne Dienstbezüge, Mutterschutz, Elternzeit, Teilzeitentscheidungen, Nebentätigkeiten, Beendigung einer Zuweisung etc.) für die jeweiligen Entscheidungsträgerinnen und -träger vor. Soweit Belange des Jobcenters berührt sind, geschieht dies im Einvernehmen mit dem Jobcenter.
- (3) Über die Personalangelegenheiten wird im Rahmen der stadtinternen Delegationsregelung entschieden. Die Geschäftsführung wird über alle Personalentscheidungen unterrichtet, die die Belange des Jobcenters betreffen.
- (4) Die Personalakten der Bediensteten werden von der Stadt geführt. Es gelten für die Personalaktenführung die Bestimmungen der §§ 84 - 91 Landesbeamtengesetz NRW (LBG). In der gemeinsamen Einrichtung können Nebenakten geführt werden. Für das Einsichtsrecht der Bediensteten in die Nebenakten gelten die Bestimmungen des LBG entsprechend. Bei Beendigung der Zuweisung der Bediensteten sind die Nebenakten mit den Personalakten zusammenzuführen.
- (5) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer hat das Recht auf Einsichtnahme in die Personalakten der zum Jobcenter zugewiesenen Bediensteten zur Person, da sie bzw. er die Befugnisse der dienstvorgesetzten Stelle kraft Gesetzes ausübt.
- (6) Die Vertretung des Geschäftsführers in Personalangelegenheiten von zugewiesenen Bediensteten vor Gericht, die seiner Entscheidungszuständigkeit unterliegen, wird vom Rechtsamt der Stadt wahrgenommen.

§ 7

Aufgabenveränderungen, Bewertung, Beförderung, Höhergruppierung

- (1) Das Aufgabengebiet der Bediensteten im Jobcenter bestimmt sich im Wesentlichen nach ihrem bisherigen Einsatzgebiet. Es besteht zwischen den Vertragspartnern jedoch Einvernehmen darüber, das an einem Jobcenter-internen Wechsel interessierte Bedienstete entsprechend ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung auch in anderen Aufgabenbereichen des Jobcenters tätig werden können. Dies gilt insbesondere für die im Bereich der passiven Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende eingesetzten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, denen sich eine berufliche Veränderung innerhalb des Jobcenters hin zu den Bereichen Vermittlung und Fallmanagement bietet.
- (2) Bewertungsrelevante Aufgabenveränderungen sind vom Jobcenter frühzeitig mit der Stadt abzusprechen. Sollte eine Entscheidung zur Neubewertung erforderlich werden, wird diese durch die Stadt nach den städt. Regeln zur analytischen Dienstpostenbewertung bzw. den tarifvertraglichen Bestimmungen getroffen.
- (3) Die Stadt entscheidet in eigener Verantwortung ob und ggf. welche beamten- bzw. arbeitsrechtlichen Konsequenzen sich aus der Neubewertung ergeben, wobei anzuwendende haushaltsrechtliche Restriktionen zu beachten sind. Die Stadt ist verpflichtet, bei diesen Entscheidungen den gleichen Maßstab wie bei den anderen städt. Mitarbeiterinnen u. Mitarbeitern anzuwenden.

§ 8

Besoldung, Vergütung, Beihilfen, Versorgung

- (1) Da die Zugewiesenen weiterhin Bedienstete der Stadt sind, behalten sie ihr Recht auf Besoldungs- bzw. Vergütungszahlung gegenüber der Stadt. Die Bezüge einschließlich der Leistungsentgelte sind deshalb von der Stadt zu berechnen und zu zahlen. Dies gilt auch für sonstige Personalnebenkosten.
- (2) Die zugewiesenen Beamtinnen und Beamten haben während ihrer Tätigkeit für das Jobcenter weiterhin Anspruch auf Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Sterbefällen nach beamtenrechtlichen Bestimmungen gegenüber der Stadt.
- (3) Die Berechnung und Auszahlung der Beihilfen wird von der Stadt sichergestellt.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für die Beschäftigten, soweit Ansprüche auf Beihilfen bestehen.
- (5) Die zugewiesenen Beamtinnen und Beamten haben weiterhin gegenüber der Stadt Anspruch auf Versorgung nach den in Nordrhein-Westfalen gültigen beamtenrechtlichen Bestimmungen. Die Zeit der Zuweisung ist ruhegehaltfähige Dienstzeit.

§ 9

Gesundheitsschutz

Die Sicherheitsbeauftragten sowie der arbeitssicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Dienst der Stadt (einschließlich der städtischen Sozial- und Suchtberatung) sind für die zugewiesenen Beschäftigten in Fragen des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit weiter zuständig. Das Jobcenter stimmt zu, dass die Beauftragten für Zwecke der Überwachung der Sicherheit und der Gesundheit der Beschäftigten die Räume des Jobcenters begehen dürfen. Das Jobcenter verpflichtet sich bei berechtigten Beanstandungen der Beauftragten für Abhilfe zu sorgen.

§ 10

Kostenerstattung

- fehlt -

§ 11

Ziel ist es hier den derzeitigen Spitzabrechnungsmodus für die tatsächlichen Personalkosten mit den pauschalen Zuschlägen für Beihilfe und Versorgung auch beim Übergang in die gemeinsame Einrichtung zu erhalten.
Es wird jedoch eine Rechtsverordnung erwartet, die die Erstattung von Kosten, die den Trägern der gemeinsamen Einrichtung u. a. für die Personalentsendung entstehen, regelt. Diese liegt noch nicht vor. Eine konkrete Regelung zur Kostenerstattung sollte deshalb erst vorgesehen werden, wenn feststeht, ob und in welchem Umfang sich hier ein Regelungsbedarf ergibt (z.B. zur Frage des Zeitpunkts der Kostenerstattung).

Haftung

-fehlt-

§ 12

Ergänzende vertragliche Regelungen

- (1) Sollten Tatbestände auftreten, deren Rechtsfolgen durch diesen Vertrag nicht geregelt sind, verpflichten sich die Stadt und das Jobcenter zu einer Vereinbarung, die den Grundsätzen dieses Vertrages entspricht.
- (2) Die Wirksamkeit des Vertrages wird nicht berührt von einer etwaigen Nichtigkeit einzelner Vertragsbestimmungen. Die Stadt und das Jobcenter verpflichten sich für diesen Fall zu einer Neuregelung, die dem angestrebten Ziel entspricht.
- (3) Dieser Vertrag beginnt mit dem 01.01.2011 und wird befristet bis zum 31.12.2015. Der Vertrag endet vorzeitig mit Ablauf des 31.12.2011 für den Fall, dass die Stadt erfolgreich optiert. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und seiner Anlagen bedürfen der Schriftform.

Bielefeld, Januar 2011

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Jobcenter
Geschäftsführer/in

(Clausen)

Jobcenter
stellv. Geschäftsführer/in

I.V.

(Löseke)
Stadtkämmerer
